

Umzug und Steuern

Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Umzug beruflich oder betrieblich veranlasst ist. Aber auch private Umzugskosten können als sog. haushaltsnahe Dienstleistungen die Steuerlast mindern. In welcher Höhe diese Aufwendungen abgesetzt werden können und was dabei zu beachten ist, lesen Sie in diesem Ratgeber.

I. 1. *Beruflich veranlasste Umzugskosten – Umzugskosten beim Arbeitnehmer*

Umzugskosten sind grundsätzlich private Ausgaben (§ 12 Nr. 1 EStG) und als solche steuerlich nicht abzugsfähig. Sie können aber u. U. als Werbungskosten (§ 9 EStG) steuerlich abziehbar sein, wenn und soweit sie durch einen *beruflich veranlassten* Umzug entstanden sind. Eine berufliche Veranlassung liegt vor, wenn die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen als Arbeitnehmer den Grund für den Umzug bildet. Dies ist bspw. im Falle eines Arbeitgeberwechsels oder eines Wohnungswechsels aufgrund der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit gegeben. Ein Umzug gilt auch als beruflich veranlasst, wenn durch ihn der tägliche Arbeitsweg erheblich verkürzt wird, d. h. wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt insgesamt wenigstens um mindestens eine Stunde verringert. Die berufliche Veranlassung eines Wohnungswechsels ist auch dann gegeben, wenn er im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Das gilt insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung,

die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, um z. B. deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten. Es ist nicht erforderlich, dass der Wohnungswechsel des Arbeitnehmers mit einem Wohnortwechsel oder mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden ist. Private Gründe dürfen jedoch keine wesentliche Rolle spielen.

Beruflich veranlasste Umzugskosten entstehen auch, wenn eine Zweitwohnung im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben wird. Das gilt nicht für Umzugskosten, die durch Wegverlegung des Lebensmittelpunkts vom Beschäftigungsort entstehen. Umzüge ohne konkreten beruflichen Anlass (z. B. nur wegen Wohnungswechsel ohne Arbeitsplatzbezug) sind nicht steuerlich abzugsfähig (§ 12 Nr. 1 EStG).

Der Steuerpflichtige muss die berufliche Veranlassung gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

Die Umzugskosten von in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern werden als Werbungskosten mindestens bis zur Höhe der Beträge anerkannt, die ein Bundesbeamter in vergleichbarer Stellung bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen oder bei einem Wohnungswechsel auf dienstliche Anordnung hin als Umzugskostenvergütung erhalten würde. Maßgebend dafür sind in erster Linie die Bestimmungen des sog. Bundesumzugskostengesetzes (BUKG).

Will ein in der Privatwirtschaft beschäftigter Arbeitnehmer höhere Aufwendungen als die im BUKG aufgeführten Erstattungsbeträge geltend machen, so ist die steuerliche Anerkennung, auch wenn die berufliche Veranlassung vorliegt, schwieriger. Denn das Finanzamt wird in solchen Fällen im Einzelnen prüfen, ob und inwieweit es sich bei den geltend gemachten Umzugskosten um Werbungskosten oder um steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung, z. B. um die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, handelt. Neben dem Nachweis der beruflichen Veranlassung muss der Steuerpflichtige auch Nachweise über die Art und Höhe der von ihm geltend gemachten Kosten erbringen können. Diese erhöhten Anforderungen an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung in diesen Fällen schließen aber nicht aus, dass höhere Aufwendungen als die im BUKG genannten Erstattungsbeträge steuerlich absetzbar sind. Es ist lediglich einfacher, wenn man sich an die im BUKG genannten Beträge hält, die im Folgenden aufgeführt werden. Dazu gehören Beförderungskosten, Reisekosten, Miete für die bisherige oder neue Wohnung, Wohnungsvermittlungsgebühren, Kosten für die Beschaffung von Öfen und Kochherden, Ausgaben für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu einer bestimmten Höhe und sonstige Umzugskosten.

Die aufgezeigten Regelungen gelten für einen Umzug im Inland. Bei Umzügen in das Ausland

bestehen zum Teil abweichende steuerliche Abzugsmöglichkeiten.

Der Arbeitnehmer kann nachgelagert die Umzugskosten in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten (Anlage N) deklarieren. Alternativ kann aber auch der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer zeitnah zum Umzug unterstützen und ihm die Kosten eines *beruflich veranlassten* Umzugs steuerfrei erstatten, wenn und soweit die Aufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig wären (§ 3 Nr. 16 EStG). Auch hier gilt: Vergütungen bis zur Höhe der sich nach dem BUKG ergebenden Beträge werden i. d. R. unproblematisch vom Finanzamt akzeptiert; bei darüber hinaus gehenden Vergütungen wird i. d. R. im Einzelfall geprüft. Den Arbeitgeber trifft die Nachweispflicht bzgl. berufliche Veranlassung, Art und Höhe der Kosten. Zudem ergeben sich für den Arbeitgeber Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten: Der Arbeitgeber muss auf der betreffenden Lohnabrechnung die Erstattung als steuerfreie Umzugskosten nach dem BUKG kennzeichnen. Zudem muss er sich die Belege und Unterlagen (z. B. Rechnung vom Umzugsunternehmen) vom Arbeitnehmer aushändigen lassen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sind, und diese nebst dem Kostenerstattungsantrag/-formular zum Lohnkonto nehmen und aufbewahren (LStH H 9.9 Abs. 3). Unterlaufen hier Fehler, übersteigt die Erstattung die abziehbaren Werbungskosten oder werden die Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten, ist die gewährte Vergütung ganz oder teilweise steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtiger Arbeitslohn.

Soweit die Umzugskosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet wurden, entfällt ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.

Tipp: Arbeitgeber sollten sich vor Zahlung einer steuerfreien Vergütung an den Arbeitnehmer von diesem sämtliche Belege, Unterlagen usw. zur Prüfung vorlegen lassen. Sämtliche Belege sowie die Dokumentation über die Prüfung der Erforderlichkeit der Kosten sollten mit Blick auf eine etwa später durchgeführte Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung der Lohnakte/dem Lohnkonto des Arbeitnehmers hinzugefügt und aufbewahrt werden.

II. 1. Betrieblich veranlasste Umzugskosten – Umzugskosten bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften

Auch bei Landwirten, Gewerbetreibenden, Selbstständigen und Freiberuflern gilt: Umzugskosten sind grundsätzlich private Ausgaben (§ 12 Nr. 1 EStG) und als solche steuerlich nicht abzugsfähig. Sie können aber u. U. als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) steuerlich abziehbar sein, wenn und soweit der Umzug *betrieblich oder unternehmerisch veranlasst* ist, bspw. bei Verlegung des Betriebs, Wechsel der Betriebsstätte oder sonstigen Veränderungen im betrieblichen Bereich. Auch hier darf eine private Mitveranlassung höchstens eine untergeordnete Rolle spielen. Der Unternehmer ist für die nahezu ausschließliche betriebliche Veranlassung des Umzugs sowie für Art und Höhe der Kosten nachweispflichtig. Die Höchstbeträge nach dem BUKG sind auch hier anerkannte Höchstgrenzen. Es können aber auch tatsächlich höhere Kosten geltend gemacht werden. Die steuerliche Behandlung von Umzugskosten bei unternehmerisch oder betrieblich veranlasstem Umzug orientiert sich grundsätzlich an den gleichen Maßstäben wie bei Arbeitnehmern.

Bei betrieblich veranlassten Umzügen ist der Vorsteuerabzug möglich, sofern die Eingangsrechnungen auf den Unternehmer lauten und die Voraussetzungen des § 15 UStG erfüllt sind.

III. Was kann man absetzen?

1. Beförderungs-/Transportkosten
2. Reisekosten
3. Mietentschädigung
4. Wohnungsvermittlungsgebühr
5. Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
6. Sonstige Umzugskosten

1. Beförderungs-/Transportkosten

Steuerlich absetzbar sind die notwendigen Aufwendungen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung. Zum Umzugsgut zählen die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände (z. B. Hausrat, Kleidung) sowie die Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm im Haushalt leben. Zu den „anderen Personen“ zählen der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder; ferner die nicht ledigen Kinder, Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt. Hinzu kommen Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt.

2. Reisekosten

Steuerlich absetzbar sind die Reisekosten des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (s. oben unter II. 1.) vom bisherigen zum neuen Wohnort. Abzugsfähig sind die Fahrtkosten bei Benutzung des eigenen PKW pauschal 0,38 €/km (bis 2025: 0,30 €/km), Verpflegungsmehraufwendungen und die tatsächlichen Übernachtungskosten.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (s. BdSt-Ratgeber Nr. 11 „Das Reisekostenrecht“) können vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens angesetzt werden, wobei diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes wird nur berücksichtigt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig war.

Entsprechendes gilt für Kosten von zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Fahrtkosten werden jedoch nur bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels berücksichtigt. Tage- und Übernachtungsgeld werden in diesem Fall höchstens für zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage anerkannt.

Auch Fahrtkosten für eine Reise an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges können steuerlich in den oben genannten Grenzen abgesetzt werden.

3. Mietaufwand

Wegen eines Umzugs geleistete doppelte Mietzahlungen können beruflich/betrieblich veranlasst sein. Diese Mietaufwendungen können nur zeitanteilig angesetzt werden, und zwar für die bisherige Wohnung die Miete, die nach dem Umzug weitergezahlt werden muss, weil der Mietvertrag nicht kurzfristig gekündigt werden konnte. Die Miete für die neue Wohnung kann nur, soweit sie für die Zeit vor dem Umzug schon zu zahlen ist, berücksichtigt werden.

4. Wohnungsvermittlungsgebühr

Steuerlich absetzbar sind die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung (nicht für den Erwerb von Wohneigentum).

5. Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder

Steuerlich absetzbar sind die Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu einem Höchstbetrag. Seit dem 01.04.2022 werden pro Kind maximal 1.181 Euro anerkannt. Ab dem 01.03.2024 beträgt der Höchstbetrag 1.286 Euro.

6. Sonstige Umzugskosten

Sonstige Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung in Höhe eines Pauschbetrages oder per Einzelnachweis darüber hinaus steuerlich geltend gemacht werden. Seit dem 01.04.2022 beträgt der Pauschbetrag für den Berechtigten 886 Euro, ab dem 01.03.2024 964 Euro. Für den Ehegatten und jede unter 1. genannte Person beträgt der Pauschbetrag seit dem 01.03.2022 590 Euro und ab dem 01.03.2024 643 Euro.

Für Berechtigte, die vor oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung hatten (z. B. Gemeinschaftsunterkunft, Wohnung im Haushalt der Eltern) beträgt der Pauschbetrag seit dem 01.04.2022 177 Euro und ab dem 01.04.2024 193 Euro.

Bei einem Umzug anlässlich der Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung sind die sonstigen Umzugskosten nachzuweisen, da die Pauschalen in diesem Falle nicht gelten.

IV. Private Umzugskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen

Für Aufwendungen für privat veranlasste Umzüge kann die Steuerermäßigung des § 35a

ESTG beansprucht werden, sofern die Umzugsleistungen im eigenen Haushalt erbracht werden. In Betracht kommen die Kosten für das Umzugsunternehmen und Handwerker, die Möbel und Hausrat transportieren und montieren, Schönheitsreparaturen vornehmen usw. Die Steuerermäßigung wird von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen und ist auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt. Für haushaltsnahe Dienstleistungen können 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro p. a., steuerlich berücksichtigt werden. Für Handwerkerleistungen können 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro p. a. steuerlich berücksichtigt werden. Diese Höchstbeträge für alle in einem Jahr bezogenen haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflegearbeiten usw.) und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Sie werden einmal pro Haushalt gewährt.

Zur Berücksichtigung dieser Kosten ist es erforderlich, dass der Steuerzahler eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Da nur die Arbeitskosten und die darauf entfallende Umsatzsteuer berücksichtigt werden, muss deren Anteil grundsätzlich getrennt von eventuell angefallenen Materialkosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Näheres hierzu finden Sie in unserem Ratgeber Nr. 43 – Steuerermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten und für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie in unserem Ratgeber Nr. 56 – Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten.

Überreicht durch:
zapf umzüge AG • Nobelstraße 66 •
12057 Berlin
Tel. 030-61061 • Fax: 030-61062222
www.zapf.de • zapf@zapf.de

**Weitere Steuerratgeber exklusiv für Mitglieder
des Bundes der Steuerzahler auf
www.steuerzahler.de**



**Bund der Steuerzahler
Berlin e.V.**

Lepsiusstraße 110
12165 Berlin

www.steuerzahler-berlin.de info@steuerzahler-berlin.de